

## II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 25. August 2022

- Art. 26 Abs. 1<sup>bis</sup>:* ~~Inhaber~~Besitzer von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, melden einen Verdacht oder das Vorfinden von Schadorganismen der für den Wald zuständigen Stelle des Kantons.
- Abs. 3:* Waldeigentümer oder ~~Inhaber~~Besitzer nach Abs. 1<sup>bis</sup> dieser Bestimmung führen die Massnahmen aus oder dulden diese.
- Art. 29 Abs. 2:* Kanton und ~~politische~~ Gemeinden prüfen bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener und subventionierter Bauten und Anlagen die Verwendung von nachhaltig produziertem Holz.